

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Laufs, Weirich, Spranger, Fellner, Dr. Waffenschmidt, Volmer, Krey, Regenspurger, Broll, Dr. von Geldern, Neuhaus, Dr. Kunz (Weiden), Lenzer und der Fraktion der CDU/CSU**  
— Drucksache 9/294 —

### **Datenschutz und neue Medientechnologien**

*Der Bundesminister des Innern – O I 4 – 191 500 – 1/46 – hat mit Schreiben vom 6. Mai 1981 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Ist der Bundesforschungsminister bereit, ein vom Berliner Institut für Zukunftsforschung eingerichtetes Untersuchungsprojekt, das helfen soll „Gefahren durch den Mißbrauch persönlicher Daten von Bürgern, die sich aus den neuen Medientechnologien ergeben können, aufzuspüren“, in Auftrag zu geben?
2. Wie steht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang zu der Empfehlung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, trotz der angespannten Haushaltsslage auf das zwei Millionen Mark kostende Projekt nicht zu verzichten und nicht – wie er formulierte – „am verkehrten Ende zu sparen, da diese Untersuchung die meisten Chancen hat, noch rechtzeitige Erkenntnisse für den Datenschutz bei den neuen Kommunikationsformen zu bringen“?

Der Bundesminister für Forschung und Technologie hat vom 1. August 1979 bis 30. September 1980 beim Institut für Zukunftsforschung (IFZ) in Berlin ein Projekt „Datenschutz bei rechnerunterstützten Telekommunikationssystemen (DARUTS)“ mit etwa 600 000 DM gefördert. Ziel des Projektes war, eine Übersicht über den gesamten Themenbereich zu schaffen und die technischen und rechtlichen Aspekte des Datenschutzes einer ersten groben Analyse und Bewertung zu unterziehen. Die Ergebnisse von DARUTS wurden gemeinsam mit anderen Arbeiten auf diesem Gebiet gründlich daraufhin geprüft,

- a) wo noch vertiefende Forschungsarbeiten erforderlich sind,
- b) wo politische Abwägungsfragen aufgeworfen sind, in die zusätzliche Forschung keine über die vorliegenden Ergebnisse hinausführende Erkenntnisse bringen wird.

Die zu a) identifizierten Themen werden gegenwärtig mit den zuständigen Stellen bei Bund und Ländern abgestimmt. Allerdings würde die Haushaltssituation des Bundes den Start neuer Förderprojekte und damit eventuell auch die Förderung eines vorliegenden IFZ-Vorschlags voraussichtlich erst 1982 zulassen.

3. Welche Datenschutzregelungen sind in den beiden Erprobungsge setzen für die beiden bereits laufenden Bildschirmtext-Feldversuche in Berlin und in Düsseldorf/Neuss sowie in dem Landesgesetz von Rheinland-Pfalz über einen Versuch mit Breitbandkabel gefunden worden?

Die angesprochenen Datenschutzregelungen finden sich in § 4 Abs. 3 Bildschirmtextversuchsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 18. März 1980 (GVBl. 1980, S. 153), in § 4 Abs. 4 Bildschirmtexterprobungsgesetz Berlin vom 29. Mai 1980 (GVBl. 1980, S. 1002) sowie in § 3 Nr. 4, § 4 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 6 S. 2 Landesgesetz von Rheinland-Pfalz über einen Versuch mit Breitbandkabel vom 4. Dezember 1980 (GVBl. 1980, S. 229).

4. Trifft es zu, daß die Deutsche Bundespost die Bildschirmtextanbieter der beiden Feldversuche gewarnt hat, über die Interaktionsseiten Raster der Personen und ihres Konsumverhaltens zu erstellen? Wenn ja, sind Verstöße gegen Auflagen dieser Art bisher bekannt geworden?

Die Deutsche Bundespost hat gegenüber den Bildschirmtextanbietern der beiden Feldversuche keine Aussagen über die anbieterinterne Weiterbehandlung von empfangenen Interaktionsseiten (z. B. Bestellungen, Mitteilungen) gemacht.

5. Sind in den Bildschirmtextanbieter-Clubs in Berlin und Düsseldorf, die in Selbstorganisation Fragen der Rechtsformen, der Technik, der Information und der wissenschaftlichen Begleitung diskutieren, bereits Vorstellungen für einen sinnvollen Datenschutz entwickelt worden?  
Wenn ja, welche?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß in den Bildschirmtextanbieter-Clubs Berlin und Düsseldorf bereits Vorstellungen zum Datenschutz bei Bildschirmtext entwickelt worden sind.

6. Nachdem nach den Vorstellungen des Postverwaltungsrates Bildschirmtext bereits ab 1983 bundesweit eingeführt werden soll, welche konkreten datenschutzrechtlichen Vorstellungen hat die Bundesregierung für diese neue schmalbandige Kommunikationstechnologie?

Der Postverwaltungsrat hat noch keinen Beschuß über eine bundesweite Einführung von Bildschirmtext als allgemeinen Fernmelddienst getroffen.

Bei der Betrachtung der Vorkehrungen zum Datenschutz bei Bildschirmtext ist zunächst festzuhalten, daß wir für alle Fernmelddienste der Deutschen Bundespost auch für einen allgemeinen Bildschirmtext-Dienst Artikel 10 Abs. 1 GG (Fernmeldegeheimnis), § 10 Abs. 1 Fernmeldeanlagengesetz (FAG) und § 354 Strafgesetzbuch (StGB) gelten. Durch interne Vorschriften ist darüber hinaus sichergestellt, daß die nach Maßgabe von § 6 und der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz geforderten Maßnahmen getroffen werden. Diese Vorschriften verpflichten die Deutsche Bundespost und ihre Beschäftigten.

Für den Netzbereich, der auch den Betrieb der Bildschirmtext-Zentralen mit einschließt, bestehen damit bereits jetzt datenschutzrechtliche Regelungen.

Für den Anbieterbereich gelten derzeit die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze sowie die landesgesetzlichen Bestimmungen der Gesetze über die Bildschirmtext-Versuche.

Endgültige Angaben über die datenschutzrechtlichen Vorstellungen eines allgemeinen Bildschirmtext-Dienstes können z. Z. noch nicht gemacht werden. In die von der Deutschen Bundespost zu erlassenden Regelungen werden Erkenntnisse der beiden Feldversuche einfließen.

7. Wie steht die Bundesregierung zu den datenschutzrechtlichen Zielvorstellungen, welche die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Baden-Württemberg in ihrem der Expertenkommission „Neue Medien“ dieses Landes im September 1980 erstatteten Gutachten entwickelt hat?
8. Wie steht die Bundesregierung zu der von der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg geäußerten Überlegung hinsichtlich der Datenschutzregelungen über die Erhebung, Speicherung, Übermittlung und Löschung personenbezogener, aber auch anderer Daten im Netz- und Nutzungsbereich, über den Auskunftsanspruch der Teilnehmer und die Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften?

Der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg ist zuzustimmen, wenn sie feststellt, daß eine abschließende Beurteilung der datenschutzrechtlichen Problematik der neuen Medien gegenwärtig nicht möglich ist. Dessen ungeachtet ist die Bundesregierung der Auffassung,

- daß das Erheben, Speichern und Übermitteln von geschützten personenbezogenen Daten auf das zur Abwicklung der Dienste erforderliche Maß beschränkt werden soll,
- daß die in den Bildschirmtext-Zentralen gespeicherten personenbezogenen Daten gelöscht werden sollen, sobald es die Dienstabwicklung unter Berücksichtigung der Rechte der Teilnehmer und Anbieter zuläßt,
- daß, wenn Daten, die den Teilnehmer betreffen, an den Anbieter übermittelt werden sollen, der Teilnehmer im Rahmen des technisch Möglichen und des wirtschaftlich Vertretbaren grundsätzlich auf die bevorstehende Übermittlung hingewiesen werden soll,

- daß die geschätzten personenbezogenen Daten – unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – gesichert werden sollen und
- daß die datenschutzrechtliche Kontrolle (intern und extern) gewährleistet sein muß.

9. Welche bereichsspezifischen Datenschutzregelungen sind in diesem Zusammenhang nach Ansicht der Bundesregierung für den Netzbereich erforderlich, für den die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Nr. 7 GG beim Bund (Netzträgerschaft der Bundespost) liegt?

Endgültige Angaben über bereichsspezifische Datenschutzregelungen können zur Zeit noch nicht gemacht werden (siehe auch Antwort zu Frage 6). Beim Erlass bereichsspezifischer Regelungen durch den Bund werden die in der Antwort zu den Fragen 7 und 8 aufgeführten Zielsetzungen Berücksichtigung finden.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß für den Netzbereich einer gesetzlichen Regelung der Vorrang vor Absprachen zwischen den Bundesländern und der Bundespost, wie sie für die Bildschirmtext-Versuchsphase getroffen wurden, zu geben ist?

Soweit für den Netzbereich datenschutzrechtliche Regelungen erforderlich werden, sind diese durch den Bund (Artikel 73 Nr. 7, Artikel 87 GG) in Form einer Rechtsverordnung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen zu treffen.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die bei den Beratungen des nordrhein-westfälischen Landtages für das Erprobungsgesetz für den Bildschirmtextversuch in Düsseldorf/Neuss vorgebrachten Einwände der Deutschen Bundespost, bei einer allgemeinen Einführung von Bildschirmtext könne auf eine zumindest zeitweise Speicherung teilnehmerbezogener Einzelnachweise nicht verzichtet werden, um bei Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen summarischen Gebührenbescheid den Sachverhalt überprüfen zu können, obwohl die Post auch bei Reklamationen über zu hohe Telefongebühren ja auch gegenwärtig nicht nachweisen kann, wer wann wo mit wem und wie oft telefoniert hat?

Für den Bildschirmtext-Dienst ist vorgesehen, daß die Deutsche Bundespost das Inkasso von Abrufentgelten zugunsten der Informationsanbieter übernimmt, allerdings ohne die gerichtliche Geltendmachung. Bei diesen durch Inkasso eingezogenen Beträgen handelt es sich – im Gegensatz zu den Telefongebühren – nicht um Gebühren der Deutschen Bundespost, sondern um Entgelte für die Anbieter. Für eine ordnungsgemäße Verrechnung dieser Entgelte ist die Deutsche Bundespost im Streitfall aufklärungspflichtig, damit der Anbieter in der Lage ist, seine Ansprüche gegen den Teilnehmer zu beweisen (vgl. im übrigen Antwort zur Frage 6 letzter Absatz). Für Telefongespräche hat die Deutsche Bundespost gegenüber den Teilnehmern aufgrund der Fernmeldeordnung einen eigenen Rechtsanspruch, den sie nach der

Rechtssprechung durch ihre Gebührenzähler der Höhe nach beweisen kann. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Interessen der Teilnehmer durch klare Garantien gegen einen Mißbrauch der insoweit unverzichtbaren Speicherung gewährleistet werden können.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, daß im Hinblick auf die neuen Medientechnologien „einige Grundbegriffe des Datenschutzes, so wie etwa der Schutzbereich der Datenschutzgesetze, der Dateibegriff und der Begriff der speichernden Stelle neu definiert werden müssen“?

Die Bundesregierung prüft derzeit intensiv die datenschutzrechtlichen Probleme, die sich aus der Einführung der neuen Medien ergeben können. Sie hat hierzu unter anderem das in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 erwähnte Projekt gefördert. Eine abschließende Meinungsbildung ist jedoch vor der Auswertung der laufenden Pilotprojekte nicht möglich. Die datenschutzrechtlichen Konsequenzen hängen weitgehend von den technischen und organisatorischen Maßnahmen ab, die bei den neuen Medien zur Erprobung kommen. Auch die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Baden-Württemberg bringt in ihrem Gutachten zum Ausdruck, die Untersuchung enthalte „keine abschließende Beurteilung der datenschutzrechtlichen Problematik der neuen Medien“.





